

— der Bezirksverein Löbau ist hier als Ankläger aufgetreten und nicht als Richter — abgedruckt ist; in dieser Mitteilung wird bemerkt:

„Unsere Hoffnung auf eine Milde rung des Urteils hat sich nicht erfüllt; wie wir jetzt erfahren haben, ist das Urteil in letzter Instanz bestätigt worden.“

Auf den eigentlichen Inhalt des Urteils des Ehrengerichtshofes geht diese Mitteilung nicht ein, und ich überlasse es der Beurteilung der hohen Kammer, ob das nun so ganz aufrichtig und ehrlich gewesen ist, die Sache so darzustellen, wie es hier geschehen ist.

Meine Herren! Dem Berichte Ihrer Deputation ist als Anlage IV das Urteil des Ehrengerichtshofes beigelegt worden. Der Herr Abg. Günther hat dieses Urteil des Ehrengerichtshofes erwähnt; aber ich meine, er hat die wesentlichen Punkte nicht hervorgehoben, die wesentlichen Punkte, die meiner Ansicht nach vollkommen von der Art sind, daß sie die Bedenken, die gegen das Urteil des Ehrenrates etwa zu erheben waren, beseitigen müssen. Es steht ausdrücklich in der Begründung des Urteils, daß sich der Ehrengerichtshof die Urteilsbegründung des Ehrenrates nicht zu eigen machen könne. Es heißt dann weiter:

„Ein solches allgemeines Verbot“ —

des Sprechens von Ärzten in Naturheilvereinen —

„würde zunächst weite Kreise unseres Volkes in ungerechtfertigter Weise vor den Kopf stoßen, zumal wenn es, wie der Ehrenrat tut, so schroff begründet wird, daß es für den Arzt standesunwürdig sei, mit diesen „Leuten“ zu „verkehren“.“

Das ist also von dem Ehrengerichtshofe, und zwar von den Ärzten ebensowohl wie von dem juristischen Vorsitzenden, mit aller Entschiedenheit desavouiert worden. Es heißt dann weiter:

„Vor allem würde es aber geradezu eine Beeinträchtigung ebenso des Gemeinwohls als auch der ärztlichen Interessen bedeuten, wenn die Ärzte unter allen Umständen verhindert werden sollten, auf die Mitglieder der Naturheilvereine und deren Ansichten und Bestrebungen unmittelbar einen Einfluß zu gewinnen. Es würde darin ein sehr unerwünschter Verzicht liegen, auf diese Vereine, die nun einmal einen breiten Boden in unserem Volke haben und sich über alle Schichten der Gesellschaft erstrecken, auch einmal im Sinne der wissenschaftlichen Medizin einzuwirken, sie über die Einseitigkeit, Verkerrtheit und Schädlichkeit der bloßen „Naturheilmethode“ aufzuklären und dadurch vielleicht doch schließlich eine allmähliche Umwandlung der heutigen „Naturheilvereine“ in Vereinigungen zur Förderung der Volksgesundheitspflege auf einer sachgemäßen Grundlage herbeizuführen.“

Der Herr Abg. Günther hat bei Besprechung des Urteils des Ehrengerichtshofes Bezug genommen auf einen weiteren Passus dieses Urteils, in dem die Frage erörtert wird, ob in dem Löbauer Naturheilvereine ärztefeindliche Bestrebungen zutage getreten seien. Er hat dann gesagt, aus der Annahme, daß immerhin ein Naturheilkundiger im Vorstande des Vereins sitze und daß ein Kurpfuscher in dem Vereine Vortrag gehalten habe, sei der Ehrengerichtshof schließlich doch zu einer Bestätigung des angefochtenen Urteils gelangt. Meine Herren! Wenn Sie die Güte haben wollen, sich das Urteil anzusehen, so werden Sie finden, daß das nicht richtig ist. Im Gegenteil, der Ehrengerichtshof hat gesagt, er wolle es ganz dahingestellt sein lassen, ob in dem Löbauer Naturheilvereine irgendwie ärztefeindliche Tendenzen zutage getreten seien, die es den Ärzten verbieten würden, dort Vorträge zu halten. Der Ehrengerichtshof hat statt dessen gesagt, daß der Behinderungsgrund vom Standpunkte der ärztlichen Standesehre in der Persönlichkeit des betreffenden Vortragenden liegt, darin, daß sich dieser Herr seit Jahren ständig in ausgesprochener Weise zu den Anforderungen der ärztlichen Standesehre in Gegensatz stellt und daß das Auftreten eines solchen Herrn in einem Naturheilvereine natürlich in einem ganz anderen Lichte erscheint, als wenn irgend ein anderer Arzt in einem Naturheilvereine zum Zwecke der von allen Seiten gewünschten Belehrung und Aufklärung spricht. Ich meine, das ist doch ein ganz wesentlich anderer Standpunkt. Es ist ein Standpunkt, der sich auch, glaube ich, mit der früher von der hohen Kammer eingenommenen Stellung durchaus verträgt. Sie werden aus dem abgedruckten Urteile des Ehrengerichtshofes ersehen, wie sehr ihm daran gelegen ist, sich mit den früheren Äußerungen der hohen Kammer möglichst im Einklange zu halten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich möchte besonderen Wert auf die Erklärung legen, daß an kompetenter Stelle, bei dem ärztlichen Ehrengerichtshofe, durchaus nicht die Absicht besteht, die Naturheilvereine etwa, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, ärztlich zu boykottieren, sondern daß man nur verhindern will, daß das Auftreten von Ärzten in Naturheilvereinen einen Charakter annimmt, der den Interessen und der Ehre des ärztlichen Standes zuwiderläuft.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.